



Busordnung

für die Schülerbeförderung in Stadtlöhn

Um für sämtliche Beteiligten mehr Sicherheit an den Bushaltestellen und im Schulbus zu erreichen, gilt in Abstimmung mit den Schulleitungen und der Polizeibehörde für alle Schülerinnen und Schüler an Stadtlöchner Schulen folgende Busordnung:

I. Verhalten an den Bushaltestellen

1. Jeder hat sich während des Wartens an den Haltestellen sowie beim Ein- und Aussteigen diszipliniert zu verhalten, so dass er sich und andere nicht gefährdet, andere Personen nicht belästigt und Einrichtungen der Haltestelle nicht beschmutzt oder beschädigt.
2. Spielen und Raufen an den Bushaltestellen führen zu Unaufmerksamkeiten gegenüber dem Straßenverkehr und sind daher zu unterlassen. Dadurch gefährdet man sich und andere.
3. Schieben und Drängeln ist gefährlich und deshalb sowohl beim Herannahen des Busses als auch beim Ein- und Aussteigen verboten.
4. Die Anweisungen der Aufsichtsberechtigten sind zu befolgen.

II. Verhalten im Bus

1. Das Schulwegjahresticket ist beim Einstieg bereit zu halten und der Busfahrer/dem Busfahrer vorzuzeigen.
2. Es ist verboten, den Busfahrer während der Fahrt abzulenken oder zu stören.
3. Im Bus gib es Sitz- und Stehplätze. Alle Beförderungsgäste im Bus haben das gleiche Anrecht auf einen Platz, Platzreservierungen für Freunde und Mitschüler sind deshalb nicht erlaubt. Alle Beförderungsgäste sollen rücksichtsvoll miteinander umgehen.
4. Sitzplätze sind auch als solche zu nutzen, nicht etwa als Ablagefläche für Füße oder Taschen. Schul- und Sporttaschen sind im Bus auf dem Boden abzustellen; entweder unter dem Sitz oder zwischen den Füßen.
5. Schüler/Innen, die keinen Sitzplatz haben, müssen im Gang bis hinten durchrücken, so dass nicht mitten im Gang oder vor den Türen dichtes Gedränge herrscht.
6. Es ist verboten, während der Fahrt im Bus herumzulaufen sowie über die Sitze zu klettern.
7. Rauchen, Raufen, Toben, Schreien und der Missbrauch der Haltewunschasten sind verboten.
8. Allen Fahrgästen ist der Ausstieg an den von ihnen gewünschten Haltestellen zu gewähren. Den aussteigenden Personen muss Platz gemacht werden.
9. Die Sicherheitsvorrichtungen im Bus (Nothämmer, Nothähne, Feuerlöscher etc.) dienen im Notfall der Sicherheit aller Fahrgäste. Wer solche

Sicherheitseinrichtungen entwendet oder beschädigt, gefährdet dadurch sich und andere und handelt höchst unverantwortlich.

10. Für Beschädigungen und Verschmutzungen sowohl am Bus als auch an Gegenständen der Mitfahrer haftet grundsätzlich der Verursacher. Jeder ist verpflichtet, verursachte Beschädigungen oder Verschmutzungen sofort dem Fahrer zu melden.

III. Maßnahmen und Sanktionen

1. Bei Verstoß gegen diese Busordnung sind die Fahrerin/der Fahrer und die Aufsichtspersonen berechtigt,
 - bei großem Gedränge an Haltestellen die Türen nicht zu öffnen, bis ein ordnungsgemäßer und gefahrloser Einstieg der Schulkinder möglich ist,
 - Schülerinnen und Schülern einen bestimmten Platz im Bus zuzuweisen,
 - das Schulwegjahresticket einzuziehen und eine entsprechende Mitteilung der Schulleitung zukommen zu lassen.
2. Wird ein Verstoß gegen diese Busordnung gemeldet, können folgende Maßnahmen durch die Schulleitung, den Schulträger oder das mit der Beförderung beauftragte Busunternehmen ergriffen werden:
 - Schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten
 - Zuweisung eines festen Platzes im Bus
 - Zeitweiliger Entzug des Schulwegjahrestickets und Ausschluss von der Schülerbeförderung
 - Forderung von Schadenersatz bei verursachten Diebstählen, Sachbeschädigungen oder Verschmutzungen.

IV. Erklärung der Erziehungsberechtigten und der Schülerin/des Schülers

1. Als Erziehungsberechtigte erklären wir, dass wir den Inhalt dieser Busordnung mit der Schülerin/dem Schüler erörtert haben.
2. Diese Busordnung ist in zweifacher Ausfertigung gefertigt worden. Gemeinsam erklären wir gegenüber der Herta-Lebenstein-Realschule und dem Schulträger, dass wir eine Ausfertigung dieser Busordnung behalten und eine Ausfertigung unterschrieben zurückgeben.
3. Uns ist bekannt, dass erst die Rückgabe dieser von den Erziehungsberechtigten und der Schülerin/dem Schüler unterzeichneten Busordnung zum Erhalt des Schulwegjahrestickets berechtigt.

Unterschrieben für Schule und Schulträger.

Datum: _____

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Unterschrift Schülerin/Schüler: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte: _____

V. Gültigkeit

SchulwegMonatsTickets werden für die Verbindung Wohnung Schüler - Schule aus- gegeben: Diese gelten montags - freitags an Schultagen des Landes NRW bis 19.00 Uhr sowie samstags an Schultagen bis 15.00 Uhr und berechtigen ausschließlich zu lehrplanmäßigen Unterrichtsfahrten. Der Fahrtantritt muss montags - freitags bis 19.00 Uhr und samstags bis 15.00 Uhr erfolgen. Ein Umstieg ist mit dem SchulwegMonats-Ticket nach den vorgenannten Zeiten nicht zulässig. Gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises über Notwendigkeit und Dauer der schulischen Nutzung darf die Sperrzeit von 19.00 Uhr (Mo - Fr) bzw. 15.00 Uhr (Sa) überschritten werden. Abweichungen vom Standardschulweg bedürfen ebenfalls eines geeigneten Nachweises.

SchulwegMonatsTickets sind auf den Namen des Schülers ausgestellt und nicht über- tragbar. Ab der 5. Klasse gelten diese nur mit Lichtbild oder in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Als Lichtbildausweis gelten auch Schülersausweise mit Lichtbild.

VI. Verlust / Zerstörung von SchulwegMonatsTickets

Bei Verlust oder Zerstörung von SchulwegMonatsTickets werden ErsatzTickets für den Rest des Schuljahres gegen Gebühr ausgestellt, wenn der Verlust schriftlich an- gezeigt wird. Die Gebühr beträgt 6,00 EURO je verlorenen bzw. zerstörten Schul- wegMonatsTickets; in begründeten Ausnahmefällen jedoch mindestens 10 EURO bei Verlust von mehreren SchulwegMonatsTickets. Pro Schuljahr werden maximal drei Ersatzausstellungen vorgenommen, wobei aus Kulanzgründen nach einer Einzelfall- prüfung hiervon abgewichen werden kann. Die als abhanden gekommenen oder als zerstört gemeldeten SchulwegMonatsTickets sind ungültig. Bei Wiederauffinden sind diese unverzüglich an das ausgebende Unternehmen zurückzugeben.

(aus den Tarifbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland vom 01.08.2014)